

seits der größte Teil der ukrainischen Bevölkerung der Diskriminierung und Vernichtung ausgesetzt bzw. aus ihrer Heimat in die Sklaverei nach Deutschland verschleppt.

Im Jahre 1942 wurde südlich von Shitomir ein spezielles Gebiet unter der Bezeichnung „Hegewald“ mit derartigen „Volksdeutschen“ mit dem Ziele der Kolonisierung besiedelt. Dieses Gebiet hatte den Charakter eines selbständigen Verwaltungsbezirks. Ukrainern und Bjelorussen war es untersagt, dort zu wohnen.

Die jüdische Bevölkerung in den zeitweilig okkupierten Städten und Dörfern wurde in Ghettos getrieben und zu Hunderttausenden liquidiert. Die gleichen Massenverbrechen wurden planmäßig in allen zeitweilig besetzten Gebieten der Sowjetunion begangen. Die Methoden zur Verwirklichung dieser Verbrechen waren von den jeweiligen konkreten örtlichen Bedingungen und der Kriegslage abhängig. In den zeitweilig besetzten Gebieten der Ukraine, Bjelorußlands und der baltischen Sowjetrepubliken waren die sogenannten Reichskommissare tätig, die einzelne Instruktionen und Verfügungen über die Anwendung der Rassengesetzgebung auf den von ihnen verwalteten Gebieten herausgaben und diese dann im Zusammenwirken mit der SS, dem SD und Einheiten der Wehrmacht sowie anderen Staatsorganen verwirklichten. Auf den zeitweilig besetzten Teilen der RSFSR wurden die auf den faschistischen Rassegesetzen beruhenden Prinzipien der Germanisierung auf Grund der besonderen Kriegslage fast ausschließlich von der SS, dem SD und Einheiten der Wehrmacht verwirklicht.

Wie weit das RMDl in die einzelnen Erfassungsaktionen nach der Volksliste eingriff, zeigt sich aus einem Schriftwechsel zwischen dem Reichsstatthalter in Posen und dem RMDl zur Einbürgerung von Baltendeutschen. Dabei ging es um „Baltendeutsche und Ausländer fremder Volkszugehörigkeit“, die durch den Sonderbeauftragten des RMDl bei der Einwandererzentralstelle in Posen und im Zusammenhang mit der Umsiedlungsaktion für Volksdeutsche aus Lettland und Estland im Schnellverfahren nicht eingebürgert worden waren, aber im Bezirk Posen „angesetzt“ worden waren. In einem Schreiben werden u. a. folgende Fälle geschildert:

„1. Estnischer Staatsangehöriger Kaufmann Wilhelm Klare: Einbürgerung im Schnellverfahren abgelehnt, weil deutsche Volkszugehörigkeit der Familie nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden konnte. Der Antragsteller hat dem deutschen Kulturverband nicht angehört und auch die Ehefrau in einer fast zwanzigjährigen Ehe dem Deutschtum nicht zugeführt.

2. Estnischer Staatsangehöriger Georg von Burley: Abgelehnt, da Antragsteller Russe und auch die Ehefrau väterlicherseits Russin ist. Die Eheleute bedienen sich hauptsächlich der russischen Sprache.

3. Niederländischer Staatsangehöriger stud. phil. Tom Diel: Einbürgerung im Schnellverfahren abgelehnt, da Antragsteller Niederländer ist und die familiären Verhältnisse zu undurchsichtig erscheinen.“

Das RMDl wurde gefragt, ob „diese Kategorien von Antragstellern ohne Rücksicht auf die bisher allgemein geltenden Einbürgerungsrichtlinien auf jeden Fall als erwünschter Bevölkerungszuwachs (vielleicht aus politischen Gründen) zu bezeichnen und daher vorbehaltlos einzubürgern sind?“

Mit einem vom Angeklagten ausgearbeiteten Rundverlaß des RMDl vom 19. März 1942 wurde dazu Stellung genommen. Darin wird zunächst ausgeführt, daß die sogenannten Balteneinwanderer von der „Volksdeutschen Mittelstelle“ einer Überprüfung unterzogen und in vier Gruppen eingeteilt worden seien. Die behördliche Erfassung der Gruppen 1 und 2 sei der Ein-

wandererzentralstelle übertragen worden, der die Namen der in Betracht kommenden Personen von der Volksdeutschen Mittelstelle listenmäßig mitgeteilt worden seien. Im Rahmen dieser Erfassung werde über die Einbürgerung durch den Sonderbeauftragten des RMDl bei der Einwandererzentralstelle (Duckardt) entschieden. Hinsichtlich der übrigen Balteneinwanderer, die nicht den Gruppen 1 und 2 zugeteilt seien, habe es bei den Bestimmungen des Runderlasses vom 27. Juni 1941 zu verbleiben.

VI

Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung in Jugoslawien und seine Tätigkeit in Rumänien

Der Angeklagte hat sich auch an den Germanisierungsverbrechen in bestimmten Gebieten Jugoslawiens beteiligt. Er hat die Verordnung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I S. 848) ausgearbeitet und kommentiert. In seinem Kommentar sagt er einleitend:

„Bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen in den Gebieten, die im Zuge der Neuordnung Europas an das Deutsche Reich angeschlossen worden sind, mußte auch der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gebieten Rechnung getragen werden. Für die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains ist danach in der Verordnung vom 14. Oktober 1941 folgende Lösung gewählt worden: Die deutschen Volkszugehörigen erlangen die deutsche Staatszugehörigkeit, die heimat-treuen, blutmäßig und kulturell deutsch beeinflussen fremdvölkischen Bevölkerungsteile werden deutsche Staatsangehörige auf Widerruf, die übrigen Fremdvölkischen werden Schutzangehörige. Zu der Verordnung ist der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 10. Februar 1942 ergangen.“

In seinem weiteren Kommentar verweist der Angeklagte unter anderem auf den Runderlaß des RMDl vom 29. März 1939 und schreibt zum Widerruf der deutschen Staatsangehörigkeit, der auch hier innerhalb von zehn Jahren möglich war:

„Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Angehöriger der heimat-treuen Bevölkerung nachträglich entfallen, in der Untersteiermark daher z. B. regelmäßig bei Ausschluß oder Austritt aus dem Steirischen Heimatbund. Volle Bewährung ist z. B. in der Unter Steiermark bei den Angehörigen der heimat-treuen Bevölkerung anzunehmen, die die endgültige Mitgliedschaft im Steirischen Heimatbund erlangt haben ... Personen, deren Staatsangehörigkeitserwerb widerrufen wird, werden mit dem Tage der Zustellung der Widerrufs-Verfügung Schutzangehörige.“

Die Verordnung wurde durch Anweisungen Stuckarts vom 25. Februar 1942 an den Chef der Zivilverwaltung in Graz, die offensichtlich von dem Angeklagten ausgearbeitet worden ist, ergänzt. Soweit ihr Inhalt zur Veröffentlichung geeignet war, ist er bereits in Globkes Kommentar enthalten. Im übrigen heißt es darin unter anderem:

„Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist zu widerrufen, wenn ... unerwünschte völkische Bindungen zum Slowenentum unterhalten oder wenn der deutschen Erziehung der Kinder Widerstand geleistet wird... Auch in den Fällen, in denen ein vorläufiges Mitglied des Steirischen Heimatbundes durch freiwilligen Austritt oder infolge Nichtbezahlens der Mitgliedsbeiträge aus dem Steirischen Heimatbund ausgeschieden ist, ist anzunehmen, daß dieser Bewohner der Untersteiermark damit selbst zu erkennen gibt, daß er auf seine Wiedereindeutung keinen Wert legt... Ich ersuche Sie, mit dem Leiter des Steirischen Heimatbundes die entsprechenden näheren Vereinbarungen hierwegen zu treffen... Beim Wegzug von Personen, die bisher als Angehörige der heimat-treuen Bevölkerung an-